

1. Nachtrag

zum

Vertrag über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung in Notfällen vom 24.06.2025 in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 105 Abs. 1b SGB V

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**
dem **BKK-Landesverband**
NORDWEST,
der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**
als **Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),**
der **IKK classic,**
der **KNAPPSCHAFT,**
den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hamburg

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt.

1. Nachtrag zur Notdienst-Vereinbarung i. d. F. vom 24.06.2025

Die Vertragspartner vereinbaren mit Wirkung ab dem 01.01.2026 die nachfolgenden Änderungen:

1. Im Rubrum wird das Datum „01.07.2025“ in „24.06.2025“ geändert.

2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Anlage 5 enthält die „Fördervereinbarung“ gem. § 105 Abs. 1b SGB V ab 01.01.2026. Die bisherige Anlage 5 endet am 31.12.2025. Die Regelungen des Abs. 4 finden auch hier Anwendung.“

Hamburg, den 28.10.2025

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

.....
IKK classic

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

Anlage 5

Förderungsvereinbarung

zum

Vertrag über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung in Notfällen vom 24.06.2025

§ 1 Vertragsgegenstand und Förderzeitraum

Die rubrizierenden Vertragspartner schließen diese Förderungsvereinbarung zur Förderung des Notdienstes für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis einschließlich 31.12.2029 (4 vier Jahre).

§ 2 Förderbetrag

Der Gesamtbetrag der Förderung aller rubrizierenden Krankenkassen/-verbände dieser Förderungsvereinbarung beträgt 6 Mio. EUR. Dieser Betrag steht in Höhe von jeweils 1,5 Mio. EUR in den Jahren 2026, 2027, 2028 und 2029, d. h. je Quartal in Höhe von 375.000 EUR zur Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes zur Verfügung.

§ 3 Berechnung kassenindividuelle Förderung

Die zuständigen Krankenkassen beteiligen sich an den Kosten des Notdienstes der KVH mit einem Förderungszuschlag (GOP 99003) je abgerechneter Position gem. § 3 Abs. 5 der Verträge über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung in Notfällen (GOP 99002A, 99002B und 99002C). Die Höhe dieses Förderungszuschlages ergibt sich je Abrechnungsquartal des o. g. Förderungszeitraumes durch Division des quartalsbezogenen Förderungsbetrages nach § 2 durch die Gesamtanzahl der abgerechneten Positionen des Quartals gem. des Vertrages über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung in Notfällen vom 24.06.2025 (GOP 99002A, 99002B und 99002C).

§ 4 Abrechnung

Die GOP 99003 wird von der KV Hamburg der Abrechnung zugesetzt und im EFN ausgewiesen. Darüber hinaus erfolgt eine Ausweisung der Förderungszuschläge im Formblatt 3. Für die Abrechnung gelten im Übrigen die jeweiligen gesamtvertraglichen Regelungen.

§ 5 Evaluation

Die KV Hamburg stellt den zuständigen Krankenkassenverbänden bis zum 30.11.2025 ein Evaluationskonzept zur Abstimmung und Beratung vor und wird diese ebenfalls

über die Ergebnisse zeitnah bis zum 01.09.2029 in Kenntnis setzen. Die Ergebnisse dienen den Krankenkassen/-verbänden unter anderem als Entscheidungshilfe über die mögliche Fortführung dieser Förderungsvereinbarung über den in § 1 genannten Zeitraum hinaus.

§ 6 Sonstiges

Die Vertragspartner werden im Rahmen der Laufzeit dieser Vereinbarung zu Gesprächen über die vorliegende Förderung zusammenkommen, wenn es geänderte Rahmenbedingungen (z.B. durch Richtlinien oder Gesetzesänderungen) gibt, die die Finanzierung des Kassenärztlichen Notdienstes betreffen.

Ferner stimmen die Vertragspartner darin überein, dass vor geplanten Veränderungen, die die Notdienststruktur substantiell betreffen, eine Einbindung der rubrizierenden Vertragspartner auf der Seite der Kostenträger erfolgt.

Dabei sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass strukturelle Veränderungen des Notdienstes nicht zwingend zu einer (auch anteiligen) Reduktion der Förderbeträge führen.